

Anwendung des § 43a SGB XI in besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen

Sozialgesetzbuch (SGB) - Elftes Buch (XI) - Soziale Pflegeversicherung (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014) § 43a Inhalt der Leistung

Für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 in einer vollstationären Einrichtung im Sinne des § 71 Absatz 4 Nummer 1, in der die Teilhabe am Arbeitsleben, an Bildung oder die soziale Teilhabe, die schulische Ausbildung oder die Erziehung von Menschen mit Behinderungen im Vordergrund des Einrichtungszwecks stehen, übernimmt die Pflegekasse zur Abgeltung der in § 43 Absatz 2 genannten Aufwendungen 15 Prozent der nach Teil 2 Kapitel 8 des Neunten Buches vereinbarten Vergütung. Die Aufwendungen der Pflegekasse dürfen im Einzelfall je Kalendermonat 266 Euro nicht überschreiten. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 in Räumlichkeiten im Sinne des § 71 Absatz 4 Nummer 3, die Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach Teil 2 des Neunten Buches erhalten. Wird für die Tage, an denen die Pflegebedürftigen im Sinne der Sätze 1 und 3 zu Hause gepflegt und betreut werden, anteiliges Pflegegeld beansprucht, gelten die Tage der An- und Abreise als volle Tage der häuslichen Pflege.

Voraussetzungen

Voraussetzung für die Leistung nach § 43a SGB XI ist, dass der Versicherte mindestens dem Pflegegrad 2 zugeordnet ist. Die Pflegegrade wurden mit dem 01.01.2017 im Rahmen des Zweiten Pflegestärkungsgesetzes (PSG II) eingeführt. Versicherte, die bis zum 31.12.2016 in eine Pflegestufe eingestuft waren, wurden nach einem gesetzlich geregelten Schema in die neuen Pflegegrade übergeleitet.

Die Kosten im Rahmen des § 43a SGB XI werden von den Pflegekassen als Pauschalbeitrag übernommen. Dieser Pauschalbetrag beträgt seit 01.01.2020 15 Prozent der nach Teil 2 Kapitel 8 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) vereinbarten Vergütung. Maximal werden jedoch 266,00 Euro monatlich geleistet.

Hierüber hinaus entstehende Kosten werden von der Eingliederungshilfe (SGB IX) übernommen.

Voraussetzungen

Das SGB IX / BTHG differenziert nicht mehr in stationäre, teilstationäre oder ambulante Leistungserbringung, sondern definiert die Leistung personenzentriert. Grundsätzlich fallen daher die Voraussetzungen für den § 43 a SGB XI weg.

Mit den Richtlinien des GKV Spitzenverbandes wird an dieser Struktur jedoch nach wie vor festgehalten.

Im Vergleich zu Menschen, die im „häuslichen Umfeld“ gepflegt werden, erhalten die Menschen in besonderen Wohnformen zwischen 432 € bis 1.729 € weniger an Versicherungsleistungen.

Die besonderen Wohnformen gemäß SGB IX werden den vollstationären Einrichtungen gemäß SGB XII gleichgesetzt.

Der Bestandschutz für ehemals ambulante Dienste konnte erhalten werden.

Richtlinien GKV Spitzenverband

Insgesamt müssen nach der gesetzlichen Regelung des § 71 Absatz 4 Nr. 3 SGB XI drei Voraussetzungen vorliegen, damit § 43a SGB XI auf eine bestimmte Wohnform anwendbar ist. Es muss sich danach um Räumlichkeiten handeln,

- a) in denen der Zweck des Wohnens von Menschen mit Behinderungen und der Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe für diese im Vordergrund steht,
- b) auf deren Überlassung das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz Anwendung findet und
- c) in denen der Umfang der Gesamtversorgung der dort wohnenden Menschen mit Behinderungen durch Leistungserbringer regelmäßig einen Umfang erreicht, der weitgehend der Versorgung in einer vollstationären Einrichtung entspricht.

Kritikpunkte allgemein

- Nicht gedeckte Kosten müssen vom Eingliederungsträger übernommen werden, dieses erfolgt, obwohl es keine Unterscheidung mehr zwischen den Leistungen gibt (stationär vs ambulant)
- Dieses erhöht den Kostendruck bei ohnehin systembedingten Kostensteigerungen bei den Trägern der Eingliederungshilfe
- Für Menschen, die in besonderen Wohnformen leben steigt die Gefahr, dass sie gemäß § 103 Abs. 1, Satz 2 SGB IX in eine Pflegeeinrichtung verwiesen werden, obgleich das Ziel des BTHG ist, die Menschen in ihrem gewohnten Umfeld zu lassen
- Der § 43 a ist nicht mehr zeitgemäß und steht im Gegensatz zu der personenzentrierten Leistungserbringung im SGB IX

Kritikpunkte aus der Praxis

- Schon in der Vergangenheit war es für die Leistungserbringer Kosten in den Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen geltend zu machen, die die Pflegeleistungen betreffen
- Grundsätzlich werden in der Eingliederungshilfe keine Leistungen gemäß SGB XI vereinbart
- Pflegekräfte konnten nur in Ausnahmefällen vereinbart werden
- Zukünftig wird der Anteil der Menschen mit hohen Pflegebedarfen steigen
- Überlastung des vorhandenen Personals
- Die Leistungsträger der Eingliederungshilfe werden somit entweder versuchen, die Menschen mit hohen Pflegebedarfen in reine Pflegeeinrichtungen zu verweisen oder aber die Leistungserbringer der Eingliederungshilfe werden mit einer finanziellen Unterdeckung konfrontiert

Perspektiven und Gefahren

- Leistungsträger und Leistungserbringer der Eingliederungshilfe müssen gemeinsam nach alternativen Leistungserbringungen suchen, die die Personenzentrierung tatsächlich umfänglich gewährleisten können
- Die eigene Häuslichkeit muss neu definiert werden
- Durch den Kostendruck besteht die Gefahr der Deprofessionalisierung (helfende Hände etc)
- Mehr denn je müssen professionelle Lösungen im Sozialraum gefunden werden
- Die nach wie vor noch schwierige Lage der Umsetzung des BTHG auf der Ebene der vertraglichen Regelungen auf Landesebene (Landesrahmenverträge) beeinträchtigt und erschwert diese Ausrichtung

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Andreas Middel

Koordination Verhandlung (SGB V, VIII, IX, XI, XII)

Referent für Eingliederungshilfe und Sozialwirtschaft

Tel.: +49(0)431/56 02-52

Mobil: +49(0)172-5314313

Fax: +49(0)431/5602-8852

Mail: middel@paritaet-sh.org